

kumulierte Lesefassung = neuer Stand nach 3. Änderungssatzung gem. KT-Beschluss vom 20.03.2019; gültig rückwirkend zum 1. Januar 2017; besondere Rückwirkung des gekürzten § 3 ab 01.04.2019



Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

- in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. März 2019 -

§ 1

Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen

1. Kreistagsabgeordnete erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Kreistagsabgeordneten nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.
4. Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Ziff. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/Vertreterinnen der/des hauptamtlichen Landrätin/Landrates und die Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Landrätinnen / Landräte	je	300,00 €
b) - an die Fraktionsvorsitzenden	je	130,00 €
- an die Gruppenvorsitzenden	je	130,00 €

kumulierte Lesefassung = neuer Stand nach 3. Änderungssatzung gem. KT-Beschluss vom 20.03.2019; gültig rückwirkend zum 1. Januar 2017; besondere Rückwirkung des gekürzten § 3 ab 01.04.2019

2

- und zusätzlich je Fraktions- oder
Gruppenangehörigen je 15,00 €

2. Vereinigt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
3. § 1 Ziff. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 3
Sitzungsgeld**

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an

- Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
- interfraktionellen Sitzungen,
- Sitzungen der ggf. vom Kreistag eingesetzten Arbeitskreise/Beiräte zur Vorbereitung von Fachausschuss-Sitzungen sowie
- an insgesamt höchstens zwei Fraktions- bzw. Gruppensitzungen pro Monat

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

~~2. Für mehrere Sitzungen am Tag in der Eigenschaft eines Vertreters / einer Vertreterin eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.~~

2. Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

**§ 4
Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes**

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zur Ausübung ihres Mandats eine Erstattung ihrer Reisekosten.
2. Neu in den Kreistag gewählte Abgeordnete erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistages dienen.
3. Die Ziffer 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.
4. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 10. Januar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes

1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.
2. Ziff. 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

§ 6

Verdienstaufschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung

1. Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.
Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
Bei der Berechnung des Verdienstaufschlags und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An-/Abfahrtszeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.
2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor.
3. Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.
4. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.
5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die

kumulierte Lesefassung = neuer Stand nach 3. Änderungssatzung gem. KT-Beschluss vom 20.03.2019; gültig rückwirkend zum 1. Januar 2017; besondere Rückwirkung des gekürzten § 3 ab 01.04.2019

4

Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 7

Angemessenheit von Vergütungen als Vertreter/in des Landkreises in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser – und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden

1. Für die Tätigkeiten in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden verpflichten sich die Kreistagsabgeordneten freiwillig, sich bei Überschreiten einer Angemessenheitsgrenze einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis Friesland zu unterziehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ablieferung gibt es nicht.

2. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden wird auf eine Brutto-Jahresgesamtvergütung in Höhe von insgesamt 6.200,-- € festgelegt.

3. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind bis zum 31. März des nächsten Jahres an den Landkreis Friesland abzuführen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung in Fassung der 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderung des § 3 tritt mit Wirkung ab 1. April 2019 in Kraft.

Landkreis Friesland

Jever den 20. März 2019

(Sven Ambrosy)
Landrat